



Verordnung zur finanziellen Unterstützung bei familienergänzender Kinderbetreuung («Betreuungsgutscheine»)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Notwendige Informationen

Der Antrag der Erziehungsberechtigten muss die folgenden Informationen enthalten:

- a. Letzte definitive Steuerveranlagung oder Quellensteuerauszug.
- b. Lohnabrechnungen der letzten 3 Monate
- c. Angaben über allfällige weitere Einkünfte z.B. RAV/IV
- d. Angaben zum Pensum der Tätigkeit/en, bestätigt durch Arbeitgeber
- e. Bestätigung der Einrichtung über den zugesicherten Betreuungsplatz inkl. Angaben zum Betreuungsort, Betreuungsumfang und den Tarifen
- f. Auszahlungsadresse der Betreuungseinrichtung
- g. Vollständigkeitserklärung

Art. 2 Festsetzung der Beiträge

¹ Für die Ermittlung des massgebenden Einkommens werden die Lohnabrechnungen der letzten drei Monate sowie die letzte definitive Steuerveranlagung beigezogen, welche nur in begründeten Ausnahmefällen älter als zwei Jahre sein darf.

Art. 3 Erwerbstätigkeit, Aus- und Weiterbildung

¹ Das zuständige Organ ist befugt, für Selbständigerwerbende, für Personen in Aus- oder Weiterbildung und für Personen in besonderen Situationen spezielle Regelungen bezüglich des anerkannten Pensums zu erlassen.

² Wird eine Aus- oder Weiterbildung abgebrochen oder wird nach deren Abschluss keine berufliche Tätigkeit aufgenommen, wird die Leistung eingestellt und die geleisteten Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert.



Art. 4 Änderungen der Verhältnisse

¹ Die Erziehungsberechtigten müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit sowie des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 10%, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde innert 10 Arbeitstagen nach der Änderung bei der zuständigen Abteilung melden.

² Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als +/- 10%, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation neu berechnet.

³ Der auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepasste Beitrag hat Geltung ab dem Monat in dem die Meldung der Änderung erfolgt ist.

II. Beiträge

Art. 5 Berechnung massgebendes Einkommen

¹ Für die Berechnung des massgebenden Einkommens werden dem Nettolohn dazugerechnet:

- 5% des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als CHF 100'000 ist.
- Kapitalerträge,
- Einkünfte aus Nebenerwerb, Ausgleichskassen und Sozialversicherungen,
- Erwerbsausfallentschädigung,
- Unterhaltsbeiträge und Kinderzulagen,
- Betreuungszulagen durch Dritte,
- weitere Zuwendungen (Bonus, Prämien, Dienstaltersgeschenke, usw.)

² Das Reinvermögen wird gemäss Ziffer 33 und die steuerbaren Wertschriftenerträge werden gemäss Ziffer 4 der letzten definitiven Steuerveranlagung eingesetzt.

³ Bei zugezogenen Erziehungsberechtigten ist die letzte ausserkantonale definitive Steuererklärung einzureichen.

⁴ Bei Selbständigerwerbenden gilt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss Ziffer 2 der letzten Steuerveranlagung.

⁵ Liegt bei einer Person ein monatlich massgebendes Einkommen von unter 3'000 Franken auf ein Vollzeitpensum vor, so wird der Person ein Mindesteinkommen von zwölf Mal 3'000 Franken = 36'000 Franken angerechnet.



Art. 6 Kinderkrippen und Kinderhort

¹ Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der einkommens- und vermögensabhängigen Abstufung gemäss den Tabellen in Anhang 2 bis 3.

² Wird das Kind nur halbtags (mit oder ohne Mittagessen) betreut, reduzieren sich die Beiträge gemäss Tabelle im Anhang 2.

³ Der Umfang des Anspruchs auf Beiträge richtet sich nach dem Pensum der Tätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 1 ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

⁴ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage gemäss Betreuungsvereinbarung bei der Einrichtung bezogen werden.

Art. 7 Auszahlung

Betreuungsbeiträge werden in der Regel monatlich im Nachhinein an den Anbieter der Kinderbetreuungseinrichtung, zugunsten der Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

III. Schlussbestimmungen

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 01.08.2024 in Kraft.

Die Verordnung gilt für Erziehungsberechtigten, welche in der Einwohnergemeinde Oberbögen wohnhaft, steuerpflichtig sind und für ihre Kinder Betreuungsangebote in Kinderkrippen beanspruchen.

Genehmigt durch den Einwohnergemeinderat Oberbögen mit Beschluss vom 13. Mai 2024.

Gemeindepräsident

Bereichsleiterin Zentrale Dienste /

Gemeindeschreiberei

Peter Frei

Flavia Brügger